

# Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren

Unterstützung  
in jedem Fall



**Schultze & Braun**

Rechtsanwalts-gesellschaft  
für Insolvenzverwaltung mbH

# Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung

(§ 270 II Ziff. 1 und 2 InsO)

## durch Schuldner

- ▶ Mit Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich
- ▶ Spätestens bis zum Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts erforderlich (§ 270 I 1, II Ziff. 1 InsO)

## ggf. Zustimmung Insolvenzgläubiger

Zusätzlich zum Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung erforderlich, soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzgläubiger gestellt ist (Fremdantrag), (§ 270 II Ziff. 2 InsO)

## Einleitung des Insolvenzverfahrens\*

(§§ 11 – 25, 270 I 2 InsO)

Auch wenn gleichzeitig zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Schuldner ein Eigenverwaltungsantrag gestellt wird

## Eröffnungsbeschluss mit Entscheidung über die Eigenverwaltung

(§§ 27, 270 I 1 InsO)

### Anordnung der Eigenverwaltung

- ▶ Prüfung der Voraussetzungen durch das Insolvenzgericht: Schuldnerantrag, ggf. Gläubigerzustimmung bei Fremdantrag, und es sind keine Verfahrensverzögerungen oder sonstigen Nachteile für die Gläubiger zu erwarten (i.d.R. wenn die wirtschaftliche Krise nicht zu verantworten ist oder vertrauensbildende Maßnahmen durchgeführt werden, wie Vorabstimmung mit den wesentlichen Gläubigern und dem Insolvenzgericht oder Austausch oder Erweiterung des bisherigen Managements um insolvenzverfahrens Spezialisten, bspw. regelmäßig bestellte Insolvenzverwalter, Fachanwälte für Insolvenzrecht, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater etc.), (§ 270 II InsO)
- ▶ Keine Nachforschungspflicht des Gerichts, vielmehr Darlegungslast des Schuldners

### Ablehnung des Schuldnerantrags

Voraussetzungen gem. § 270 II InsO liegen nicht vor

### Nachträgliche Anordnung

Antrag der ersten Gläubigerversammlung (§ 271 InsO)

### Insolvenzverfahren\* mit Eigenverwaltung

#### Der Eröffnungsbeschluss hat zum Inhalt

- ▶ Anordnung der Eigenverwaltung (§ 270 InsO)
- ▶ Bezeichnung von Schuldner und Sachwalter sowie Angabe der Stunde der Verfahrenseröffnung (§ 27 II 2 Ziff. 1-3 InsO)
- ▶ Aufforderung der Gläubiger zur Forderungsanmeldung und Bestimmung der Anmeldefrist (§§ 28, 270 III 2 InsO)
- ▶ Bestimmung des Berichts- und Prüfermins (§ 29 InsO)
- ▶ Bestellung des Sachwalters (§ 270 III 1 InsO)
- ▶ Evtl. Einsetzung eines Gläubigerausschusses (§§ 67, 276 InsO)

### Insolvenzverfahren ohne Eigenverwaltung\*

### Aufgaben des Schuldners

- ▶ Führung der laufenden Geschäfte und Durchführung des Insolvenzverfahrens im verwalterlosen Insolvenzverfahren (Erstellung des Verzeichnisses der Massegegenstände, Gläubigerverzeichnis und der Vermögensübersicht, Berichterstattung, Durchführung von Verwertungsmaßnahmen, Entscheidung über die Fortsetzung beidseits nicht erfüllter Vertragsverhältnisse und der Aufnahme von Prozessen etc.)
- ▶ Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse bleibt beim Schuldner (§§ 270 I 1, 274 ff. InsO)
- ▶ Erstellung Insolvenzplan nach Auftrag (§ 284 InsO)

### Zustimmungsvorbehalt

- ▶ Antrag einer Gläubigerversammlung oder Gläubigerantrag und die Anordnung sind unaufschiebbar erforderlich, um Nachteile für die Gläubiger zu vermeiden
- ▶ Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners wird beschränkt (Drittwirkung), der Sachwalter muss bestimmten Rechtsgeschäften des Schuldners zustimmen (§ 277 InsO)

### Rechtsstellung des Sachwalters

- ▶ Prüfungs- und Überwachungspflichten der wirtschaftlichen Lage und Geschäftsführung des Schuldners (§§ 274 II, 281, 283, 284 II InsO)
- ▶ Unterrichts- und Anzeigepflichten gegenüber dem Insolvenzgericht und den Gläubigern (§§ 274 III, 281, 283 InsO)
- ▶ Vereinzelt Mitwirkungserfordernis an Handlungen des Schuldners, z.T. ohne Außenwirkung, z.T. mit Drittwirkung (§§ 275, 279, 282 InsO)
- ▶ Geltendmachung der Ansprüche auf Ersatz eines Gesamtschadens (§§ 92 f. InsO) und der Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff., § 280 InsO)
- ▶ Erstellung Insolvenzplan nach Auftrag (§ 284 InsO)
- ▶ Anzeige Masseunzulänglichkeit (§ 285 InsO)

### Aufhebung der Eigenverwaltung

- ▶ Antrag einer Gläubigerversammlung oder Schuldnerantrag oder Gläubigerantrag und Verfahrensverzögerung oder Nachteile sind für die Gläubiger zu erwarten. Folge: Durchführung eines Insolvenzverfahrens ohne Eigenverwaltung\* (§ 272 InsO)
- ▶ Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§§ 270 I 2, 200 InsO)

\* Zum Ablauf eines Insolvenzverfahrens ohne Eigenverwaltung siehe gesonderte Übersicht

## Schultze & Braun

Postfach 1406, 77845 Achern  
Eisenbahnstraße 19-23, 77855 Achern  
Telefon +49 (0)78 41/7 08-0, Telefax +49 (0)78 41/7 08-301  
Internet: [www.schubra.de](http://www.schubra.de)  
E-Mail: [Mail@schubra.de](mailto:Mail@schubra.de)

*Niederlassungen in Deutschland: Alzenau, Augsburg, Berlin, Bocholt, Braunschweig, Bremen, Chemnitz, Dessau, Detmold, Dresden, Erfurt, Essen, Frankfurt, Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, Mönchengladbach, München, Nürnberg, Offenburg, Osnabrück, Rostock, Rottweil, Saarbrücken, Stuttgart und Wuppertal*